



TRAUNSTEINER

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNGSGMBH

JULI 2020



Der Steuerberater

ERFOLG LÄSST SICH STEUERN

...auch in turbulenten Zeiten

In dieser Ausgabe:

Editorial.....	Seite 2
Neustartbonus 15.6.2020 bis 30.6.2021.....	Seite 2
Lehrlingsbonus 16.3. bis 31.10.2020.....	Seite 3
Wirtshauspaket 1.7. bis 31.12.2020.....	Seite 4
USt-Senkung auf 5% 1.7. bis 31.12.2020.....	Seite 5
Investitionsprämie 1.9.2020 bis 28.2.2021.....	Seite 6
FinPol-Kontrollen/Haftungsrisiko iZm Corona.....	Seite 7
Essensbons für Mitarbeiter ab 1.7.2020/Impressum....	Seite 8



Eine Krankheit, die zu Jahresbeginn in China für Unruhe sorgte, führte Mitte März zu einem beispiellosen Shut-Down und bestimmt nun vier Monate danach noch immer unser Leben, unseren Sommerurlaub und vermutlich auch die Zeit danach.

Die Regierung versprach rasche und unbürokratische Hilfe! Rasch und unbürokratisch? Da läuteten bei uns als erfahrene Steuerberatungskanzlei die Alarmglocken.

Es kam dann, wie es kommen musste. Es war alles andere als praktikabel. War es halbwegs klar und mit den Klienten kommuniziert kam es schon wieder zu Änderungen.

Ein aufrichtiges Dankeschön an unsere Lohnverrechnerinnen, die in den letzten Monaten wirklich Großartiges geleistet haben!

Bei der Kurzarbeit gab es acht verschiedene Versionen und laufend neue Bestimmungen und Formulare. Bitte haben Sie Verständnis, wenn aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes Ihre Anfragen manchmal nicht sofort beantwortet werden können!

Die Bilanziererinnen und Buchhalterinnen beschäftigten sich mit den anderen Bereichen wie Hilfs- und Härtefallfonds, Stundungen, Garantiekredite bis hin zum Fixkostenzuschuss.

Was allerdings Fixkosten sind das ändert sich von Tag zu Tag! **Nix ist Fix kann man da nur sagen!**

Einerseits brauchen die Unternehmen dringend die versprochene Hilfe, andererseits ist es aufgrund der dauernden Unsicherheiten und Änderungen wohl besser mit den Anträgen etwas zuzuwarten.

Wie bereits eingangs erwähnt beeinflusst Corona im heurigen Jahr auch unsere Urlaubsgewohnheiten. Trotzdem **wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer und bleiben Sie gesund, tatkräftig und geduldig!**

Ihr
Johann Traunsteiner

NEUSTARTBONUS AB 15.6.2020 DIREKTZAHLUNG VOM AMS AN DN

■ Neue Form des Kombilohns erleichtert Betrieben die Einstellung von Mitarbeitern und unterstützt Erholung am Arbeitsmarkt

Der AMS-Verwaltungsrat hat grünes Licht für den Neustartbonus gegeben, mit dem die Regierung die Beschäftigung in Schwung bringen will. Er kann ab nun beantragt werden und gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 15.6.2020 neu eingestellt wurden/werden. Voraussetzung ist, dass das neu aufgenommene Dienstverhältnis auf eine davor dem AMS gemeldete offene Stelle zurückgeht und mindestens 20 Wochenstunden umfasst.

Das AMS fördert dann die Differenz zwischen dem aktuellen Nettoerwerbseinkommen und dem Betrag, der rund 80 Prozent des Bezugs vor der Arbeitslosigkeit entspricht. Dies erleichtert Betrieben, die krisenbedingt nicht voll ausgelastet sind, die Einstellung neuer Mitarbeiter massiv, etwa in Branchen wie Gastronomie oder Tourismus.

Welche Arbeitsverhältnisse werden gefördert?

Vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem **15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 beginnen, mit mindestens 20 Wochenstunden.**

Die Stelle muss beim AMS gemeldet sein.

Bitte beachten Sie: Eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten ist nicht förderbar!

Förderhöhe

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe plus 45% minus Netto-Erwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen – **höchstens aber 950 Euro monatlich.**

Die Förderung wird **direkt vom AMS an den Dienstnehmer** ausbezahlt!

Förderdauer im Normalfall bis zu 28 Wochen

Bis zu 1 Jahr, wenn

- Sie länger als 6 Monate arbeitslos sind und eine gesundheitliche Einschränkung haben.
- Sie länger als 3 Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind.
- Sie wieder in den Beruf einsteigen.
- Sie eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen.

Bis zu 3 Jahren, wenn

- Sie älter als 59 Jahre und länger als 182 Tage arbeitslos sind.
- Sie eine berufliche Rehabilitation absolviert haben.
- Sie REHAB-Geld erhalten haben.

Bitte wenden Sie sich an das AMS, BEVOR Sie ein Arbeitsverhältnis beginnen!



LEHRLINGSBONUS VON 16.03. BIS 31.10.2020

■ Ausbildungsleistung wird honoriert!

Damit die Lehrlingsausbildung coronabedingt keinen Einbruch erleidet, hat die Bundesregierung eine Prämie von **2.000 Euro je neuem Lehrling** angekündigt. Sie gilt für jene **Betriebe, die zwischen 16. März und 31. Oktober 2020 Lehrlinge neu aufnehmen.**

Damit durch Corona keine Lehrlingslücke entsteht, verspricht die Regierung Betrieben für jeden Lehrling, der im Zeitraum 16. März bis 31. Oktober 2020 neu eingestellt wird, einen Bonus von 2.000 €. Das Geld soll in zwei Tranchen ausgezahlt werden: 1.000 € bei Beginn der Lehre, 1.000 € bei Behalten nach der Probezeit. Gefördert wird auch die Übernahme von Lehrlingen im ersten Lehrjahr aus der überbetrieblichen Lehrausbildung bis 31. März 2021. Wenn das Lehrverhältnis in der Probezeit gelöst wird, ist die erste Tranche allerdings zurückzuzahlen. Damit soll Missbrauch vorgebeugt werden.

Die **Eckpunkte** der Förderung

Mit dem Bonus in Höhe von 2.000 Euro gefördert wird:

- jedes neue, betriebliche Lehrverhältnis mit Abschluss des Lehrvertrags zwischen

16. März 2020 und 31. Oktober 2020. Das heißt, es wird auch rückwirkend gezahlt.

- Übernahme eines Lehrlings im ersten Lehrjahr aus der ÜBA (Überbetriebliche Lehrausbildung) in ein Unternehmen bis inklusive 31. März 2021.

Auszahlungsmodus:

- Tranche 1: 1.000 Euro nach Eintragung des Lehrvertrags bei der Lehrlingsstelle (hängt vom Unternehmen ab, typischerweise passiert das im Juli-September).
- Tranche 2: 1.000 Euro nach Absolvierung gesetzlicher Probezeit (drei Monate).
- Wenn das Lehrverhältnis in der Probezeit gelöst wird, ist Tranche 1 zurückzuzahlen, um Missbrauch vorzubeugen.

Antrag:

- Ab 1. Juli 2020 steht die Förderung zeitgleich mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrags zur Verfügung. Selbstverständlich bekommen aber auch bereits übermittelte Lehrverträge (seit 16. März 2020) den Bonus.
- Antrag bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen bzw. elektronisch über „Lehre online Service“.



COVID-19 "WIRTSCHAUSPAKET"

10% UST FÜR OFFENE NICHTALKOHOOLISCHE GETRÄNKE

■ Die Neuregelung sieht vor, dass sich die Steuer auf 10 % ermäßigt für die Lieferungen und Restaurationsumsätze von offenen nichtalkoholischen Getränken, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Um eine komplexe Differenzierung zwischen Lieferungen (z.B. im Handel) und Leistungen (z.B. in der Gastronomie) zu vermeiden, wurde das Kriterium der "offenen" Abgabe als maßgebliches Abgrenzungsmerkmal herangezogen.

Unter „offenen Getränken“ sind typischerweise jene Getränke zu verstehen, die vom Verkäufer oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. die Abgabe von Fruchtsäften, Softdrinks oder Kaffee und Tee in Gläsern, Bechern oder Häferln).

Im Unterschied dazu liegt üblicherweise keine Abgabe von offenen Getränken in Supermärkten, im Rahmen von Abhol- und Lieferservices sowie bei Getränkeautomaten vor.

Beispiele für die Abgabe (Lieferung bzw sonstige Leistung) eines offenen nichtalkoholischen Getränks, die dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 % unterliegt.

- ✓ Ein Kunde erwirbt an einem Würstelstand Frankfurter und eine Dose Orangensaft.
- ✓ Ein Kunde erwirbt bei einer Veranstaltung alkoholfreies Bier in einem Becher. Es werden keine Speisen konsumiert.
- ✓ Ein Mitarbeiter eines Unternehmens erwirbt in einer Kantine neben dem Essen eine Flasche Mineralwasser.
- ✓ Ein Kunde erwirbt an einem Automaten heißen Tee in einem Einwegbecher.
- ✓ Ein Kunde erwirbt in einer Bäckerei Kaffee in einem Einwegbecher mit Deckel.
- ✓ Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenrestaurant einen Sojadrink.

Beispiele wo keine Abgabe eines offenen nichtalkoholischen Getränks vorliegt (= 20 % Ust)

- Ein Kunde kauft in einem Supermarkt eine Flasche Eistee und trinkt sie bereits vor dem Erwerb.
- Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenshop eine Dose eines Energydrinks. Die Dose wird an einem Stehtisch vor der Tankstelle getrunken.

- Ein Kunde holt bei einer Pizzeria neben einer Pizza eine Dose Cola selbst ab und trinkt diese am Heimweg.
- Ein Kunde bestellt bei einem Lieferservice neben einem Schnitzel eine Flasche Kräuterlimonade.
- Ein Kunde kauft an einem Getränkeautomaten ein Flasche Limonade und trinkt sie umgehend.
- Ein Hotelgast entnimmt der Minibar im Hotelzimmer eine Flasche prickelndes Mineralwasser und trinkt sie nach dem Öffnen.



Getränke mit einem **Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent** gelten nicht mehr als nichtalkoholisch!

ACHTUNG:

Macht ein Unternehmer, bspw weil eine Umstellung der Kassensysteme erst nach Inkrafttreten des ermäßigten Steuersatzes möglich ist, von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (temporär) keinen Gebrauch und weist er in Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 für offene nichtalkoholische Getränke den Normalsteuersatz von 20% aus, **schuldet** er den höheren Steuerbetrag **aufgrund der Inrechnungstellung!**

Auch der Bereich der landwirtschaftlichen Gastronomie (Almausschank, Buschenschank) ist von der Regelung umfasst!

COVID-19 - SENKUNG DER UST AUF 5% FÜR GASTRONOMIE, HOTELLERIE, KULTUR UND PUBLIKATIONEN

■ Der Nationalrat hat eine Umsatzsteuersenkung auf 5 %, zeitbefristet vom 1.7.2020 – 31.12.2020 für bestimmte Leistungen in der Gastronomie, Restaurants, Almausschank, Buschenschank, Schutzhütten und unter bestimmten Voraussetzungen auch der gastronomische Betrieb von Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien beschlossen.

Weiters wurden auch Hotelübernachtungen und ähnliche Beherbergungsleistungen einschließlich Privatzimmervermietung und Camping in diese Regelung einbezogen. Sie gilt auch für Kulturbetriebe, Kinos, Theater, Musikveranstaltungen, Publikationen, Kunstwerke, Museen, Naturparks, Zoos, Zirkusse und die Darbietung von Schaustellern.

Gastronomie, Restaurants, Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Almausschank, Buschenschank, Schutzhütten

Der Steuersatz wird für in der Gastronomie und Restaurants in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 verabreichte (alkoholische und nicht alkoholische) Getränke und Speisen auf 5 % reduziert. Dies gilt auch für Buschenschanken, die Almausschank und für Schutzhütten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, entfällt bei pauschalierten Landwirten (Almausschank, Buschenschank) die Zusatzsteuer für die von der UST-Begünstigung erfassten Getränke.

Insoweit Speisen und Getränke aufgrund gastronomischer Nebenrechte verabreicht werden, sind von der Umsatzsteuerbegünstigung auch Betriebe des Lebensmittelgewerbes wie Bäcker, Fleischer und Konditoren umfasst.

Beherbergung in der Hotellerie und in Gasthöfen, Privatzimmervermietung, Camping

Es gilt ein UST-Tarif von 5 % für die Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 nun auch für Hotelübernachtungen und ähnliche Beherbergungsleistungen in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich z.B. Beheizung, Beleuchtung, Bedienung) sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassen) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Vom zeitbefristet gesenkten UST-Tarif auf 5 % sind auch der **Besuch von Museen, Theater und Kinos, Musikveranstaltungen, Zirkusse, Schausteller, Naturparks und Zoos** in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 umfasst.

Weiters gilt die zeitbefristete UST-Tarif-Senkung auf 5 % für den **publizierenden Bereich (egal ob physische oder digitale Publikationen** z.B. Bücher, Broschüren, Drucke, Zeitungen, Zeitschriften, Bilderalben) sowie auch für Kunstwerke.



Technische Umsetzung:

Die Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % gilt zeitlich befristet von 1.7.2020 bis 31.12.2020. Unternehmer müssen die verringerte Steuerlast nicht an ihre Kunden weitergeben.

Der entsprechende Umsatzsteuersatz ist in elektronischen **Registrierkassen** zu hinterlegen. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % kann laut BMF alternativ dazu auch durch eine Textanmerkung oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg erfolgen.

Link zu den FAQ des BMF:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/faq-ermae%C3%9Ffiger-steuersatz-gastronomie,-kultur-und-publikationen.html>

COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

1.9.2020 BIS 28.2.2021

■ Neue Investitionsprämie als Anreiz für Unternehmer

Wie von der österreichischen Bundesregierung angekündigt, soll mit der COVID-19 Investitionsprämie ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung österreichischer Unternehmen entgegenzuwirken. Die Regierungsvorlage zum Investitionsprämien-gesetz beinhaltet folgende Eckpunkte:

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem **1. September 2020 und 28. Februar 2021** die Förderung beantragt werden kann.

Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen **1. August 2020 und 28. Februar 2021** gesetzt werden.

Die **Investitionsprämie** beträgt **grundsätzlich 7%** der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen **Digitalisierung, Ökologisierung** und **Gesundheit** und **Life-Science** wird die Investitionsprämie von 7% auf **14%** verdoppelt.

Die Förderung erfolgt **in Form eines Zuschusses**. Gesetzlich soll verankert werden, dass Förderungen nach dem Investitionsprämien-gesetz keine

steuerpflichtigen Betriebseinnahmen darstellen und es auch zu keiner Aufwandskürzung kommt.

Als **Förderungswerber** kommen bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Frage.

Von der Investitionsprämie ausgeschlossen sind insbesondere

- klimaschädliche Investitionen:
 - Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen,
 - ausgenommen durch die Investition wird eine substantielle Triebhausgasreduktion erzielt,
- unbebaute Grundstücke,
- Finanzanlagen,
- Unternehmensübernahmen und
- aktivierte Eigenleistungen.

Das Gesamtfördervolumen beträgt max. EUR 1 Mrd.

Die Abwicklung soll über die AWS (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) erfolgen.

Weitere Details sollen in Form einer **Förderungsrichtlinie** ausgearbeitet werden!



FINANZPOLIZEI - SCHWERPUNKTKONTROLLEN

■ **Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat auf Schwerpunktkontrollen von Arbeitgeber-Betrieben hinsichtlich „Kurzarbeit“ und „Lohn- und Sozialdumping“ durch die Finanzpolizei hingewiesen.**

Dabei gilt laut BMF: „So viel Kulanz wie möglich, so viel Kontrolle wie nötig!“ Im Prüfungsfeld „Lohn- und Sozialdumping“ wurden teils drastische Unterentlohnungen von (ausländischen) Arbeitnehmer/innen sowie fehlende Melde- oder Lohnunterlagen festgestellt, die zu Strafanträgen geführt haben. BM Gernot Blümel kündigte die Fortsetzung des Kampfes gegen Lohn- und Sozialdumping im laufenden Jahr an.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt der Finanzpolizei liegt in der Einhaltung der detaillierten Förderbestimmungen im Zusammenhang mit „Kurzarbeit“ mit dem Ziel, **Fördermissbrauch** aufzudecken. Seit 21.4.2020 haben dazu rund 350 Finanzpolizist/innen bundesweit 9.749 Personen in Kurzarbeit bei 2.493 Betrieben kontrolliert. Nach diesen Kontrollen sind 150 Anzeigen wegen potenziellem Missbrauch gestellt worden. Zudem werden die Ergebnisse der Kontrollen auch an das

AMS weitergeleitet, um eine Abgleichung mit den endgültigen Abrechnungen zu erleichtern. Neben den konkreten Verstößen sollen diese Kontrollen vor allem präventiv wirken.



ABER es gibt **auch nachträgliche Kontrollen** durch das Finanzamt! Gemäß dem jüngst beschlossenen COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz werden die Finanzprüfer die **Einhaltung der jeweiligen Förderrichtlinien bei der Antragstellung im Nachhinein als Gutachter überprüfen** und etwaige Beanstandungen an die Förderstellen melden!

HAFTUNGSRISIKO FÜR UNTERNEHMER IZM CORONA

■ **COVID-19 Regelungen zur Insolvenzantragspflicht und Auswirkungen auf das Haftungsrisiko.**

Um Unternehmen, die aufgrund von COVID-19 in Zahlungsschwierigkeiten geraten zu unterstützen, hat die Regierung neben Zuschüssen und Garantien auch die Regeln zur Insolvenzantragspflicht während der Corona-Krise geändert. Bei Zahlungsunfähigkeit wurde die Frist zur Antragspflicht von 60 Tagen auf 120 Tage verdoppelt. Bei insolvenzrechtlicher Überschuldung wurde die Antragspflicht von 1. März bis 30. Juni 2020 ausgesetzt. Die Voraussetzungen bezüglich dem Setzen von Sanierungsmaßnahmen bestehen in dieser Zeit nicht.

Durch diese Aussetzung droht bei Überschuldung grundsätzlich keine Haftung gegenüber Gläubigern wegen Insolvenzverschleppung, die an eine verspätete Insolvenzantragstellung anknüpfen würde.

Aber Achtung: Generell nicht erfasst von dieser Regelung sind Schuldner, bei denen die

insolvenzrechtliche Überschuldung bereits vor dem 01.03.2020 eingetreten ist. Deshalb sind jene Schuldner nicht erfasst, die schon vor dem 01.03.2020 insolvenzrechtlich überschuldet waren und aktuell Sanierungsbemühungen innerhalb der 60/120 Tagesfrist setzen. Sie dürfen die Maximalfrist nur solange ausschöpfen, solange ernsthafte, erfolgversprechende Sanierungsbemühungen gesetzt werden.

Das Haftungsrisiko, das für Zahlungen nach Eintritt einer insolvenzrechtlichen Überschuldung besteht, wurde im Zeitraum von 01.03.2020 bis 30.06.2020 defacto ausgeschlossen.

Defacto deshalb, weil das Haftungsrisiko nur für Vorstandsmitglieder einer AG ausgeschlossen wurde. Unter Berücksichtigung der Absicht der aktuellen Ausnahmebestimmungen, **wird sich eine analoge Anwendung dieses Haftungsausschlusses auch für die Geschäftsführer einer GmbH argumentieren lassen.** – Eine eindeutige gesetzliche Grundlage dafür gibt es jedoch nicht!

ESSENSBONS FÜR MITARBEITER AB 01.07.2020

■ Mit dem sogenannten „Wirtepaket“ wurden auch die Regelungen zu steuerfreien Essensbons geändert!

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben ab 01.07.2020 bis zu einem Wert von € 8,00 pro Arbeitstag



steuerfrei, wenn die Gutscheine nur **am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte** zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur **Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von € 2,00 pro Arbeitstag steuerfrei. Diese neuen Beträge für

steuerfreie Gutscheine gelten für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 2020 enden. Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons € 2,00 bzw. € 8,00 pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essensbon, Prepaid-Karte, etc.). Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag, gerechnet auf Basis einer 5-Tage-Woche von 220 Tagen pro Jahr, übersteigt (€ 8,00 bzw. € 2,00 x 220). Im Falle von unterjährigen Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen (1 Monat = 18,3 Tage (220 Arbeitstage: 12 Monate)) und auf volle Tage aufzurunden. **Weiters neu ist, dass der Arbeitnehmer die Gutscheine auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (und auch an Wochenenden) einlösen kann!**



IMPRESSUM - Für den Inhalt verantwortlich:
TRAUNSTEINER Wirtschafts- und SteuerberatungsgmbH, Schubertviertel 38, 4300 St. Valentin
Tel. +43/7435/52294 Fax DW 40 office@traunsteiner.at www.traunsteiner.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt; jedoch ohne Gewähr.